

92. Besteht für eine Aktiengesellschaft oder für denjenigen, welcher Inhaber des größten Teils ihrer Aktien ist, eine sittliche Pflicht oder eine Anstandspflicht zu Schenkungen zu Gunsten der bei der Aktiengesellschaft beschäftigten Arbeiter oder deren Hinterbliebenen?

Reichs-Erbchaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 §§ 55, 56 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 23. Januar 1912 i. S. R.'sche Arbeiterstiftung (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bell.). Rep. VII. 346/11.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin ist eine im Jahre 1889 von dem damaligen Eigentümer der R.'schen Werke Fr. R. durch Zuwendung eines Kapitals von einer Million Mark begründete rechtsfähige Stiftung. Nach den Bestimmungen der Satzung sollen die Erträgnisse des Stiftungsvermögens ausschließlich zum Besten der in der Gußstahlfabrik zu C. und den zu dieser gehörigen auswärtigen Werken beschäftigten oder beschäftigt gewesenen, aber wegen eingetretener Arbeitsunfähigkeit ausgeschiedenen Arbeiter und deren Angehörigen verwendet werden, und zwar in erster Reihe zu Unterstützungen in Geld oder Geldeswert in Fällen unverschuldeter Not. Am 22. März 1897 überwies Fr. R. gelegentlich der Hundertjahrfeier des Geburtstages des Kaisers Wilhelm I. der Klägerin einen weiteren Betrag von einer Million Mark als „Invalidenfonds“. Für die Verwaltung dieses Fonds sind die auf Vereinbarung zwischen dem Schenker und dem Kuratorium der Stiftung beruhenden Bestimmungen maßgebend. Danach ist der Zweck des Invalidenfonds, „bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Alter und

Invalidität da helfend eingzugreifen, wo eine Ergänzung der staatlichen Fürsorge für den einzelnen Arbeiter und seine Familie notwendig ist und wo für diese Ergänzung nicht schon durch die bestehenden Pensions- und Unterstützungsklassen sowie die sonstigen Wohlfahrts-Einrichtungen der R.'schen Werke gesorgt ist". Das Kapital der Stiftung bleibt in der Verwaltung der Firma Fr. R. in E. und wird von ihr mit 4 v. H. verzinst. Der Zinsbetrag ist für die Zwecke der Stiftung zu verwenden. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung steht den Arbeitern nicht zu. In den Jahren 1898 bis 1900 wendete Fr. R. dem Invalidenfonds eine weitere Million Mark zu. Nach seinem Tode überwies seine Witwe aus den von ihm testamentarisch zu Wohlfahrtszwecken bestimmten drei Millionen Mark den Betrag von einer Million Mark und im Jahre 1905 noch weitere 700 000 M demselben Fonds. Im Jahre 1906 überwies endlich seine Tochter, die jetzige Frau B. v. B., bei ihrer Vermählung mit Zustimmung ihres Mannes der Klägerin eine Million Mark für die Zwecke des Invalidenfonds. Den gleichen Betrag wendete die Generalversammlung der nach dem Tode Fr. R.'s in eine Aktiengesellschaft umgewandelten Firma Fr. R. im Jahre 1907 dem Invalidenfonds zu.

Für jede dieser beiden Zuwendungen erhob der Beklagte auf Grund der §§ 55 und 12 Absf. 1 u. 4 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 eine Schenkungssteuer von 5 v. H. mit je 50 000 M. Mit der Klage forderte die Klägerin die Rückzahlung des Gesamtbetrages von 100 000 M nebst Zinsen. Das Landgericht sprach die Hauptforderung der Klägerin zu. Das Oberlandesgericht entschied durch Teilurteil zunächst über die Rückforderung der Steuer von 50 000 M für die dem Invalidenfonds durch Frau B. v. B. gemachte Zuwendung dahin, daß die Klage zu einem Betrage von 50 000 M abgewiesen wurde. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß die von der Frau B. v. B. aus Anlaß ihrer Hochzeitsfeier dem Invalidenfonds gemachte Zuwendung von einer Million Mark, um die es sich in der Revisionsinstanz allein handelt, eine Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 darstellt. Ein Rechtsirrtum fällt dem Berufungsrichter bei den Aus-

führungen, die diesen von der Revision auch nicht angefochtenen Standpunkt betreffen, nicht zur Last. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt daher lediglich davon ab, ob durch die Schenkung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen worden ist und ob deshalb die Schenkung nach § 56 Abs. 2 von der Steuer befreit ist. Der Berufsrichter nimmt ohne Rechtsverletzung an, daß die Befreiung hier nicht Platz greift. Der erkennende Senat hat bereits wiederholt ausgesprochen,

vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 15, 383, Bd. 73 S. 46, Bd. 75 S. 132,

daß eine vom Arbeitgeber zugunsten der Arbeiter gemachte Schenkung, mag sie auch einen in besonderem Maße anzuerkennenden Akt außerordentlicher Wohltätigkeit darstellen, regelmäßig nicht als Ausfluß des Gebots einer „sittlichen Pflicht“ im Sinne der Vorschrift des § 56 Abs. 2 anzusehen ist, daß also auch ein in günstiger Vermögenslage befindlicher Arbeitgeber durch das Unterlassen einer derartigen Schenkung eine sittliche Pflicht nicht verletzt. An dieser Auffassung hält der Senat auch nach nochmaliger Prüfung der Frage fest.

Daß das Erbschaftsteuergesetz nicht schon jede Betätigung der allgemeinen Nächstenliebe als die Erfüllung einer sittlichen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes verstanden wissen und von der Steuer befreien will, ergibt sich schon aus der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4, wonach Zuwendungen zu mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken sowie zur Unterstützung der Personen und ihrer Familienangehörigen, die zu dem Schenker oder zu einem Unternehmen, bei dem der Schenker beteiligt ist, in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen, unter Umständen einer ermäßigten Steuer von 5 v. H. unterliegen (§ 55 Abs. 1). Diese Steuervorschriften würden überflüssig sein, wenn sich derartige Zuwendungen schon ihrem Begriffe nach als Erfüllung einer sittlichen Pflicht und daher als steuerfrei darstellten. Es ist deshalb anzunehmen, daß die in § 56 Abs. 2 bezeichnete sittliche Pflicht noch das Vorhandensein besonderer persönlicher Beziehungen zwischen dem Schenker und dem Beschenkten zur Voraussetzung hat. Ob und inwieweit solche Beziehungen bestehen, ist in jedem einzelnen Falle nach den gegebenen besonderen Verhältnissen zu prüfen. Als eine besondere Beziehung kann das bloße Arbeits- und Dienstverhältnis für sich allein nicht angesehen werden, da es

allgemein jedem Arbeitgeber die Verpflichtung auferlegt, zur Unterstützung der Arbeiter für den Fall vorübergehender oder dauernder Erwerbsunfähigkeit die ständigen Beiträge zu leisten, die auf Grund der soziale Zwecke verfolgenden Reichs-Versicherungsgesetze zu entrichten sind. Zumal im vorliegenden Falle kann von einer besonderen persönlichen Beziehung der Frau B. v. B. zu den mehr als 200 000 Personen, die als Arbeiter oder deren Familienangehörige zu den R.'schen Werken gehören, offenbar keine Rede sein, und dieses Erfordernis wird auch nicht dadurch ersetzt, daß bei den aus dem Invalidenfonds zu gewährenden Unterstützungen nach den Satzungen in erster Reihe diejenigen bedürftigen Arbeiter berücksichtigt werden sollen, welche am längsten auf den R.'schen Werken gearbeitet und sich gut geführt haben.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß neben den dem Arbeitgeber durch die neuere soziale Gesetzgebung auferlegten Leistungen zur Unterstützung der bei ihm beschäftigten Arbeiter nach der Verkehrs-
sitte für den Arbeitgeber aus Anstandsrücksichten noch eine weitere Zuwendung geboten war. Es würde eine Überspannung des Begriffes des Anstandes, das heißt der Beobachtung dessen, was sich schickt, sein, wenn man annehmen wollte, das Gesetz habe den Begriff der Anstandspflichten soweit ausdehnen wollen. Zwar lassen sich Fälle denken, in denen sich in einem engeren, örtlich begrenzten Kreise gleichartiger gewerblicher Unternehmungen die Gewohnheit, bei passender Gelegenheit zur Unterstützung der Angestellten oder Arbeiter größere Selbstaufwendungen zu machen, derartig eingebürgert hat, daß in diesem Kreise das Unterlassen einer solchen Zuwendung bei gegebener Gelegenheit als nicht schicklich empfunden wird und deshalb der säumige Arbeitgeber bei seinen Berufsgenossen und den sonst gesellschaftlich ihm Gleichstehenden Einbuße an seinem Ansehen erleidet. So liegen aber im Streitfalle die Verhältnisse nicht, und es kann deshalb als eine Verkennung des Rechtsbegriffes der Anstandsrücksichten nicht angesehen werden, wenn der Berufungsrichter bei der ihm obliegenden Würdigung der Tatumstände zu dem Ergebnis gelangt ist, daß die hier in Betracht kommende Zuwendung durch Anstandsrücksichten nicht geboten gewesen sei. Dieses Ergebnis wird dadurch nicht berührt, daß man etwa auch in den Kreisen der Arbeiter für den Tag der Vermählung eine besondere Betätigung großzügiger

Wohltätigkeit, wie sie erfolgt ist, nach irgend einer Richtung hin erwartet hat. Wenn ein solcher Akt freiwilliger Fürsorge nach der Absicht des Schenkers nebenher noch die Wirkung haben sollte und auch gehabt hat, einen Stamm tüchtiger Arbeiter möglichst fest an das Unternehmen zu fesseln, so spricht dieser Umstand eher dagegen als dafür, daß die Zuwendung hier gerade der Rücksicht auf den „Anstand“ entsprochen hat und nicht vielmehr auf anderen lobenswerten oder doch zu billigenden Beweggründen beruhte.

Treffen die vorstehenden Erwägungen für das Verhältnis des Arbeitgebers zu den bei ihm beschäftigten Arbeitern zu, so wird die Annahme des Berufungsrichters, die Schenkung der Frau B. v. B. sei weder durch eine sittliche Pflicht noch durch Anstandsücksichten geboten gewesen, noch besonders durch den Umstand unterstützt, daß hier die Schenkerin, wie der Berufungsrichter zutreffend darlegt, nicht als die Arbeitgeberin anzusehen ist. Sie war zwar früher die Alleineigentümerin der K.'schen Werke und als solche die Arbeitgeberin; durch die Umwandlung der Werke in eine Aktiengesellschaft hatte sich aber zwischen dieser Arbeitgeberin und die in den Werken beschäftigten Arbeiter eine andere Rechtsperson eingeschoben. Fortan lag nicht der ersteren, sondern der Aktiengesellschaft ob, durch ihre Organe die erforderliche Fürsorge für die Arbeiter dauernd zu betätigen, denn nur zwischen dieser und den Arbeitern bestand ein solche Fürsorgepflicht begründendes Rechtsverhältnis. Daran wird auch im wesentlichen nichts durch den Umstand geändert, daß Frau B. v. B. die Hauptaktionärin oder, wie die Klägerin in der Revisionsinstanz behauptet hat, sogar im Alleinbesitze sämtlicher Aktien, abgesehen von solchen im Betrage von 4000 *M.*, gewesen ist. Aus diesem Umstande mag die Pflicht hergeleitet werden können, daß sie, die wirtschaftlich die Herrin der Werke war, dafür zu sorgen hatte, daß die Aktiengesellschaft aus deren Vermögen für die Arbeiter diejenigen Aufwendungen machte, welche mit Rücksicht auf die sittliche Pflicht des Arbeitgebers und den Anstand etwa gemacht werden mußten. Entnahm aber Frau B. v. B. die für die hiernach erforderlichen Aufwendungen hergegebenen Beträge aus ihrem eigenen, rechtlich nicht gebundenen Privatvermögen, so lag, wie schon oben dargelegt ist, ein Akt reiner Wohltätigkeit vor, zu dem die Geberin weder durch eine sittliche Pflicht noch durch Anstandsücksichten verbunden war.

Die Klägerin hat ihren Anspruch auf Steuerbefreiung auch noch durch die Behauptung zu stützen versucht, die Zuwendung stelle eine Betätigung der Pietät der Schenkerin dar, nämlich der liebevollen Verehrung für ihren Vater, den Stifter des Invalidenfonds. Aus Pietät erfolgte Schenkungen können aber nach der klaren Vorschrift des § 56 Abs. 2 eine Befreiung von der Steuer nur beanspruchen, wenn damit gleichzeitig einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Anstands Rücksichten und Pietätsrücksichten sind ihrem Wesen nach verschieden. Handlungen, die schon durch den äußeren Anstand geboten werden, sind, auch nach der Anschauung des Verkehrs, als eine Betätigung besonderer Pietät nicht anzusehen. Das Unterlassen einer Handlung, zu der das Gefühl der Pietät Anlaß geben könnte, stellt nicht schon eine Verletzung der Anstandspflicht dar. Zu einer sittlichen Pflicht kann sich freilich im einzelnen Falle der innere Zwang des Pietätsgefühls steigern. Ob dann die sittliche Pflicht als Befreiungsgrund nur gelten kann, wenn der Grund der Schenkung die Pietät gegen den Beschenkten ist, oder auch in dem Falle, daß die Schenkung aus dem Gefühle der Pietät gegenüber einer dritten Person erwächst, für die ebenso wie für den Schenker selbst eine Steuerpflicht nicht besteht, kann hier dahingestellt bleiben. Denn der Berufsrichter stellt unter Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse fest, daß eine sittliche Pflicht zu der erfolgten Zuwendung für die Schenkerin auch nicht gegenüber ihrer Familie und dem Andenken ihres verstorbenen Vaters bestand. Er begründet dies dahin. Der Vater der Schenkerin habe bei der Stiftung bestimmt, daß die ihm als Stifter vorbehaltenen Mitbestimmungs- und Aufsichtsrechte nach seinem Tode auf den jeweiligen Inhaber der R.'schen Werke übergehen sollten, woraus sich ergebe, daß er die Stiftung nicht als eine besondere Stiftung der Familie R., sondern als eine Stiftung der R.'schen Werke, deren Arbeitern sie auch allein zugute kam, angesehen wissen wollte. Eine sittliche Pflicht zur Gewährung von Zuschüssen, deren die Stiftung etwa mit Rücksicht auf das stete Wachsen der Arbeiterzahl bedurft hätte, habe hiernach für die Tochter nicht bestanden, zumal ihr der Vater die weitere Unterstützung nicht durch besondere Willenserklärung zur Pflicht gemacht hätte und die Aktiengesellschaft alljährlich bedeutende Zuschüsse geleistet habe, die allein im Jahre 1906 den Betrag von 25000 M

erreicht hätten. Auch durch Anstandsücksichten sei eine Zuwendung der Tochter im Hinblick auf ihre Familienvhältnisse nicht geboten gewesen. Gegen diese Begründung lassen sich rechtliche Bedenken nicht erheben und ebensowenig gegen die Auffassung des Berufungsrichters, daß auch nach der heute geltenden Anschauung des praktischen Lebens die Zuwendung weder durch ein Gebot sittlicher Pflicht noch durch Anstandsücksichten erfordert wurde. Ob eine zukünftige Entwicklung der Dinge dahin führen kann, daß nach der maßgebenden Anschauung der in Betracht kommenden Verkehrs- und Gesellschaftskreise Zuwendungen von der Art der hier vorliegenden von Seiten der Arbeitgeber als durch Anstandsücksichten erfordert angesehen werden, ist hier nicht zu erörtern." . . .